

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Präs. 11 0502/25 - Pr.2/80 II-1403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1980 07 16

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
1017 W i e n

586 IAB
1980 -07- 17
zu 418 J

Auf die Anfrage Nr. 418/J der Abgeordneten Dr. Nowotny und Genossen vom 10. März 1980, betreffend die Geschäftstätigkeit der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich, beehre ich mich, ohne dem Bericht des Rechnungshofs vorgreifen zu wollen, mitzuteilen:

Zu 1: Bereits in den Jahren 1977 bis 1978 - nach Erhalt der Prüfungsberichte zu den Geschäftsjahren 1976 und 1977 - hat das Bundesministerium für Finanzen die Landes-Hypothekenbank Niederösterreich auf den Trend zum Großdarlehen und die damit verbundene ungünstigere Streuung des Risikos hingewiesen sowie eine Anzahl von Mängeln, insbesondere im Darlehens- und Kreditgeschäft, aufgezeigt.

Mit 1. März 1979 wurde bei der Bank ein Staatskommissär aufgrund § 26 Kreditwesengesetz, BGBl.Nr. 63/1979, bestellt, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung von Gesetz, Satzung und Bescheiden des Bundesministeriums für Finanzen zu überwachen, womit eine weitere Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über das Kreditgeschäft - insbesondere Risikostreuung, Einbringlichkeit etc. - gegeben ist.

Nach Vorliegen des Prüfungsberichtes für das Geschäftsjahr 1978 erteilte die Aufsichtsbehörde Ende 1979 eine Reihe von Aufträgen, mit denen der Bank insbesondere die kaufmännisch ordnungsgemäße Gestionierung des Kreditgeschäftes und die Vorlage vierteljährlicher Berichte über die jeweils aktuelle Situation bescheidmäßig aufgetragen wurde. Dem Wirtschaftsprüfer wurde ein erweiterter Prüfungsauftrag mit Schwerpunkt Großkredite erteilt.

- 2 -

Um eine zeitgerechtere Information über die jeweilige Situation der Bank zu erhalten, wurde zum Ende des ersten Halbjahres 1980 eine Erfolgsprognose für das gesamte Jahr verlangt, die dem Bundesministerium für Finanzen aber noch nicht vorliegt.

Als Folge des mit 1. März 1979 in Kraft getretenen neuen Kreditwesengesetzes wird in den nächsten Tagen eine neue Satzung der Landeshypothekenbank Niederösterreich vom niederösterreichischen Landtag beschlossen werden. Diese Satzung wird die Leitungsorganisation und die verschiedenen Verantwortlichkeiten klarer und in Anpassung an das Recht der Kapitalgesellschaften regeln.

Zu 2: Es trifft zu, daß für Kreditvermittlungen zur Landes-Hypothekenbank Niederösterreich Provisionszahlungen erfolgten. Die Provisionszahlungen wurden nach dem Ergebnis von Ermittlungen zu Lasten der Kreditvaluten geleistet, sodaß die Bank dadurch nicht geschädigt wurde. Die Bank wußte jedenfalls von der Zahlung an die Kreditvermittler.

Zu 3: Die Behauptung, daß Kreditzahlungen durch die Landes-Hypothekenbank Niederösterreich abweichend von Beschlüssen ihres Kuratoriums erfolgt sind, wurde auch im Kuratorium selbst aufgestellt. Mit der Überprüfung dieser Frage befaßt sich der Rechnungshof.

Zu 4: Der Bericht über die bei der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich begonnene Einschau des Rechnungshofes wird im Herbst 1980 zu erwarten sein. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

